

6.3.2.11 JobTicket BW

Das JobTicket BW ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Gültigkeitszeitraum des JobTickets BW beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf. Es wird in Form von Monatsabschnitten ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.2.1 gilt an Sonn- und Feiertagen.

Unter Anrechnung eines gewährten RVF-Rabattes von 0,5 Monatsbeträgen gegenüber den Konditionen des vergleichbaren Angebots RegioKarte Abo beträgt der Tarifpreis grundsätzlich das 10-fache des Preises der RegioKarte Übertragbar.

Das JobTicket BW wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Land Baden-Württemberg angeboten und nur an berechnete Personen gem. der *Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft* ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket BW-Nutzers (im Folgenden „Abonnenten“) durch das Land Baden-Württemberg.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das JobTicket BW durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Das JobTicket BW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit Bestellschein erhältlich. Der Antrag (Bestellschein) für ein JobTicket BW muss einschließlich Berechtigungsnachweis spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Das Abonnement des JobTickets BW kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das JobTicket BW ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Voraussetzung für die Teilnahme am JobTicket BW ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme am JobTicket BW kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Das JobTicket BW ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen des JobTickets BW und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das JobTicket BW der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Abonnent des JobTickets BW verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung des JobTickets BW ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das JobTicket BW seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird das JobTicket BW ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Abonnent (Vertragspartner) weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das JobTicket BW übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Abonnenten zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Abonnent zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verlust oder Zerstörung eines JobTickets BW erhält der Abonnent gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten werden ausschließlich durch das AboCenter der VAG ausgegeben und werden mit dem Zusatz „Ersatz“ gestempelt. Ersatzkarten werden in der Regel zur Abholung durch den Abonnenten im Kundenzentrum VAG pluspunkt bereitgestellt, das Entgelt wird vor bzw. bei Abholung entrichtet. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Der Abonnent oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner (Besteller), Nutzer (Inhaber) und Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch.